

IAQ



Sozialpolitik-  
aktuell.de

#WirBleibenZuhause



*#WirBleibenZuhause*

## **Kurzfassung der sozialpolitischen Covid-19 Gesetze und Maßnahmen**

Liebe Nutzer\*innen von Sozialpolitik-aktuell.de,

die derzeitige Situation macht auch vor der Sozialpolitik im Allgemeinen und unserem Informationsportal im Besonderen keinen Halt. Letzteres gilt nicht nur hinsichtlich Personal und Arbeitsbedingungen, sondern auch in Bezug auf die allgemeine sozialpolitische Debatte, die nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist. In diesem Monat kann es nur ein Thema geben. Allerdings liegen verlässliche Zahlen über die Auswirkungen der Coronavirus-Erkrankungen auf die soziale Sicherheit und/oder Sozialpolitik bislang nicht oder lediglich in sehr begrenztem Umfang vor. Von vorschnellen Schlussfolgerungen oder Voraussagen möchten wir jedoch Abstand nehmen. Andere – ebenfalls drängende – sozialpolitische Fragen und Debatten zum Thema zu machen, erscheint uns zu diesem Zeitpunkt unangebracht, auch wenn beispielsweise im Themenfeld Rente durch den kürzlich erschienenen [Bericht der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“](#) eine Auseinandersetzung mit Daten der Rentenversicherung auf der Hand läge. Dennoch beschränken wir uns zunächst darauf, Ihnen an dieser Stelle einen Überblick über die sozialpolitischen Covid-19-Gesetze zu geben. Die dazugehörigen Gesetze finden Sie im Detail in unserer Rubrik „Neueinstellungen“. Eine Darstellung der Diskussion über die Regelungen und Höhe des Kurzarbeitergeldes finden Sie in Kürze als Kontroverse im Bereich Arbeitsmarkt.

Wir wünschen allen Nutzer\*innen von Sozialpolitik-aktuell.de starke Nerven, viel Gesundheit und alles Gute!

*Mit herzlichen Grüßen, das gesamte SoPo-Team*

### **Kurz gefasst:**

- Seit dem 16.03.2020 sind in Deutschland flächendeckend alle Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen, um eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Unterricht und Kinderbetreuung werden vorerst bis zum 19.04.2020 ausgesetzt, die darüber hinausgehenden Regelungen zur Notfallbetreuung oder Ausgangsbedingungen variieren zwischen den Bundesländern. Seit dem 22.03.2020 gilt bundesweit ein Kontaktverbot, das Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit verbietet.
- Sowohl Bund als auch Länder haben im Eilverfahren eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die sowohl Bürger\*innen als auch Wirtschaft und Arbeitnehmer\*innen vor den Folgen der Corona-Krisen schützen sollen. Offen ist, ob das in gleicher Weise für alle der genannten Gruppen gelingt. Auf Bundesebene sind die Gesetze im Bundestag verabschiedet (25.03.2020), vom Bundesrat angenommen (27.03.2019) und vom Bundespräsidenten unterzeichnet worden. Die sozialpolitischen Gesetze finden Sie unter der Rubrik [Neuregelungen](#). Hierzu zählen das Sozialschutzpaket, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage, das Krankenhausentlastungsgesetz und die befristeten Neuregelungen des Kurzarbeitergeldes (siehe unten).

- Parallel zur Bundesgesetzgebung ist das Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige auf den Weg gebracht worden. Sie können auf Antrag und über die Bundesländer Einmalzahlungen für drei Monate von bis zu 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro erhalten (siehe unten).

## **Kurzübersicht über Gesetze und Soforthilfeprogramm**

### **[Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung \(Sozialschutzpaket\)](#)**

*Vorübergehender Verzicht der Anrechnung von Einkommen aus einer Nebentätigkeit auf das Kurzarbeitergeld (SGB III) - Ausdehnung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung (SGB IV) - Minderung des Verdienstaufschlags für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz) - Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente (SGB VI) - Vorübergehender Verzicht auf Vermögensprüfung (SGB II/SGB XII) - Notfall Kinderzuschlag*

### **Zentrale Inhalte**

#### **SGB III:**

- Bislang wurde bei Nebentätigkeiten, die erst mit Beginn der Kurzarbeit aufgenommen werden, der Lohn auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- In der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 wird darauf verzichtet, soweit es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen handelt und das Soll-Entgelt aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht überschritten wird.

#### **SGB IV:**

- In der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 werden die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form einer kurzfristigen Beschäftigung auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage ausgedehnt.

#### **SGB VI:**

- Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wird die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben.
- Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

## SGB II/SGB XII:

- Für den Bewilligungszeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020 (mit der Möglichkeit der Verlängerung per Rechtsverordnung bis Ende 2020) wird das Vermögen bei der Antragsstellung nicht berücksichtigt.
- Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden als angemessen anerkannt.

## Notfall Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz)

- Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum verkürzt. Familien, die ab dem 1. April einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung.
- Geltung vom 01.04.2020 bis 30.09.2020

## Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

### *Minderung des Verdienstaufschlags für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)*

#### **Zentrale Inhalte:**

- Wer wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal sechs Wochen.
- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

## Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser (Krankenhausentlastungsgesetz)

### *Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Vertragsärzten und Pflegeeinrichtungen - Ermöglichung der Erweiterung von Kapazitäten zur Versorgung von Corona-Infizierten*

#### **Zentrale Inhalte:**

- Krankenhäuser erhalten einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen. Für jedes Bett, das im Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020 nicht belegt wird, erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag. Der Ausgleich wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bezahlt und aus dem Bundeshaushalt refinanziert.
- Krankenhäuser erhalten einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen. Die Kosten dafür werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert.
- Die Länder sollen kurzfristig weitere Investitionskosten finanzieren.
- Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten Krankenhäuser vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Zuschlag je Patient in Höhe von 50 Euro.
- Der so genannte vorläufige Pflegeentgeltwert wird auf 185 Euro erhöht.
- Die Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst wird erleichtert. Die S Liquidität der Krankenhäuser soll durch eine auf fünf Tage verkürzte Zahlungsfrist gestärkt werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können zur Entlastung der Krankenhäuser auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Krankenhausleistungen erbringen.
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erhalten einen finanziellen Ausgleich für nicht belegte Betten aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.
- Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten werden bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt.
- Die Ausgleichszahlungen für die Freihaltung von Bettenkapazitäten durch die Verschiebung planbarer Operationen, Eingriffe und Aufnahmen in Krankenhäusern bedeuten Mehrausgaben für den Bundeshalt in Höhe von voraussichtlich rund 2,8 Mrd. Euro in 2020. Für die GKV entstehen durch das Hilfspaket im Krankenhausbereich in diesem Jahr geschätzte Mehrausgaben in Höhe von rund 5,9 Mrd. Euro, von denen 1,5 Mrd. Euro direkt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden

### [Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld](#)

#### *Geänderte Regelungen für das Kurzarbeitergeld*

#### **Zentrale Inhalte:**

- Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist möglich, sobald 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind. Zuvor musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten - sofern Betriebe Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen nutzen - wird verzichtet.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich

## Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige

### *Unterstützungsmaßnahmen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige*

#### Zentrale Inhalte:

- Kleine Unternehmen sowie Soloselbstständige können eine Einmalzahlung für drei Monate erhalten. Je nach Betriebsgröße beträgt die Zahlung bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) oder 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente)
- Antragsberechtigt sind inländische Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind. Der/die Antragssteller\*in muss versichern, dass seine/ihre Existenz aufgrund der Corona-Pandemie gefährdet ist und es nicht bereits am 31.12.2019 finanzielle Schwierigkeiten gegeben hat. Die Anträge müssen bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt über die Länder.
- Das Programmvolumen soll bis zu 50 Milliarden Euro betragen (bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbstständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate). Mittel, die nicht verwendet werden, fließen in den Haushalt zurück.

#### **Thema des Monats April 2020 – Kontakt:**

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | [gerhard.baecker@uni-due.de](mailto:gerhard.baecker@uni-due.de)

Dr. Jutta Schmitz-Kießler | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | [jutta.schmitz-kiessler@uni-due.de](mailto:jutta.schmitz-kiessler@uni-due.de)